

Stellungnahme der Handwerkskammer Schleswig-Holstein

**an den Vorsitzenden des Finanzausschusses, Christian Dirschauer
zum Antrag der Fraktion der SPD „Steuerkriminalität den Kampf ansagen“, Drs. 20/4519 (neu)**

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

wir danken ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Antrag der SPD-Fraktion Stellung zu nehmen.

Die Handwerkskammer Schleswig-Holstein (HWK SH) unterstützt das Ziel, Steuerhinterziehung sowie organisierte Steuer- und Finanzkriminalität wirksam zu bekämpfen. Steuerbetrug schädigt die Allgemeinheit, untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat und kann zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zulasten der rechtstreuen Unternehmen führen.

Die überwiegende Mehrheit der Handwerksbetriebe erfüllt ihre steuerlichen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen. Gerade kleine und mittlere Betriebe stehen dabei vor einem zunehmend komplexen Steuerrecht, umfangreichen Dokumentations- und Meldepflichten sowie einer Vielzahl technischer Anforderungen. Bei der weiteren Ausgestaltung der Maßnahmen muss deshalb klar zwischen vorsätzlicher, organisierter Steuerkriminalität einerseits und Fehlern, Fehleinschätzungen sowie vertretbaren Rechtsauffassungen andererseits unterschieden werden.

Die HWK SH nimmt zu den wesentlichen Punkten des Antrags wie folgt Stellung:

1. Erhöhung des Strafrahmens für organisierte Steuerkriminalität und Verbrechenstatbestand für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung

Der Antrag fordert eine deutliche Erhöhung des Strafrahmens für organisierte Steuerkriminalität sowie die Wiedereinführung eines Verbrechenstatbestands für besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung.

Die HWK SH unterstützt das Ziel, organisierte und vorsätzliche Steuerkriminalität wirksam zu verfolgen und angemessen zu sanktionieren. Dies gilt auch für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung, soweit damit Steuerbetrug und Wettbewerbsverzerrungen verbunden sind. Kontrollen und Ermittlungen müssen jedoch zielgerichtet, risikoorientiert und verhältnismäßig erfolgen.

Die geplanten Verschärfungen müssen in ihrer Gesamtwirkung betrachtet werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass bloße Fehler, fahrlässige Pflichtverletzungen, technische Übermittlungsfehler oder vertretbare Rechtsauffassungen in komplexen steuerlichen Sachverhalten in die Nähe schwerer Steuerkriminalität gerückt werden. Das Steuerrecht ist auch für kleine und mittlere Handwerksunternehmen vielfach außerordentlich komplex und eigene Steuerabteilungen bestehen in der Regel nicht.

Die Größe eines Betriebs, seine Branchenzugehörigkeit oder die Nutzung komplexer, aber rechtmäßiger Geschäftsmodelle dürfen für sich genommen keinen erhöhten Verdacht begründen. Neue Anforderungen müssen verständlich, rechtssicher und mit vertretbarem Aufwand erfüllbar sein.

Petition: Die geplanten strafrechtlichen Verschärfungen sollten einer umfassenden rechtlichen und praktischen Folgenabschätzung unterzogen werden. Erforderlich sind klare Tatbestandsvoraussetzungen und eine eindeutige Abgrenzung zwischen organisierter vorsätzlicher Kriminalität, grob pflichtwidrigem Verhalten, fahrlässigen Fehlern und vertretbaren Rechtsauffassungen. Rechtstreue Betriebe dürfen nicht mit unverhältnismäßigem Kontroll- und Dokumentationsaufwand belastet werden.

2. Graubereiche aggressiver Steuergestaltung aushebeln und ehrliche Steuerzahlerinnen und Steuerzahler entlasten

Der Antrag fordert, „Graubereiche aggressiver Steuergestaltung“ stärker in den Blick zu nehmen und zugleich ehrliche Steuerpflichtige sowie die Steuerverwaltung durch Vereinfachungen, Typisierungen und Pauschalierungen zu entlasten.

Die HWK SH unterstützt das Ziel, missbräuchliche und „aggressive“ Gestaltungen klar von der rechtmäßigen Nutzung gesetzlich vorgesehener Wahlrechte und Gestaltungsmöglichkeiten abzugrenzen. Vor weiteren Rechtsverschärfungen muss eindeutig bestimmt werden, welche Sachverhalte erfasst werden sollen. Unklare Regelungen und weitreichende unbestimmte Rechtsbegriffe erhöhen die Rechtsunsicherheit und können auch steuerehrliche Betriebe einem ungerechtfertigten Missbrauchsverdacht aussetzen. Zudem ist zu prüfen, ob Rechtsverschärfungen überhaupt notwendig sind oder ob vielmehr die personellen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um das bestehende Recht hinreichend durchzusetzen.

Die angekündigte stärkere Nutzung von Typisierungen und Pauschalierungen ist ausdrücklich zu begrüßen. Steuervereinfachung sollte ein eigenständiges Ziel der weiteren Steuerpolitik sein und nicht lediglich als Ausgleich für neue Pflichten dienen. Für Handwerksbetriebe sind einfach verständliche, digitaltaugliche und praxiserprobte Regelungen erforderlich.

Petition: Rechtmäßige unternehmerische Gestaltungen und die Nutzung gesetzlich vorgesehener Regelungen dürfen nicht pauschal unter Missbrauchsverdacht gestellt werden. Typisierungen und Pauschalierungen sollten systematisch auch für kleine und mittlere Handwerksbetriebe genutzt werden und zu einer spürbaren Reduzierung von Nachweis-, Dokumentations- und Erklärungspflichten führen. Neue Pflichten sind auf ihre Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Praxistauglichkeit und Bürokratiefolgen zu prüfen.

3. Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige und härtere Sanktionen für Unternehmen

Der Antrag spricht sich dafür aus, die strafbefreiende Selbstanzeige bei Hinterziehungsbeträgen ab einer bestimmten Höhe künftig nur noch strafmildernd wirken zu lassen. Außerdem sollen Unternehmen, die sich bewusst über Recht und Gesetz hinwegsetzen, konsequenter sanktioniert werden.

Zur strafbefreienden Selbstanzeige

Die Handwerkskammer SH lehnt eine vollständige Abschaffung beziehungsweise eine unangemessene Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO ab.

Unternehmen und ihre steuerlich Verantwortlichen müssen die Möglichkeit behalten, nachträglich erkannte unrichtige oder unvollständige Angaben vollständig zu berichtigen und die geschuldeten Steuern nachzuentrichten. Dies ist gerade in einem komplexen und fehleranfälligen Steuerumfeld ein wichtiger Anreiz zur freiwilligen Aufklärung und damit auch im Interesse der Finanzverwaltung.

Besondere praktische Bedeutung hat das Verhältnis zwischen der Berichtigungspflicht nach § 153 AO und der Selbstanzeige nach § 371 AO. Im laufenden Geschäftsbetrieb können beispielsweise bei Umsatzsteuervoranmeldungen, Massendatenverfahren oder der nachträglichen steuerlichen Bewertung einzelner Sachverhalte Korrekturen erforderlich werden. Für die Betroffenen muss erkennbar bleiben, wie sie sich rechtstreu verhalten können, ohne durch die notwendige Berichtigung zugleich ein unverhältnismäßiges Strafverfolgungsrisiko auszulösen.

Die geltenden Regelungen enthalten bereits hohe Anforderungen an Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit sowie gesetzliche Sperrgründe. Sie stellen daher keinen Freibrief für Steuerhinterziehung dar. Vielmehr ermöglichen sie eine geordnete Aufarbeitung und fördern die Steuerehrlichkeit.

Zu härteren Sanktionen für Unternehmen

Vorsätzliche und organisierte Steuerhinterziehung darf sich nicht lohnen. Unternehmen, die sich bewusst und systematisch über Recht und Gesetz hinwegsetzen, müssen wirksam sanktioniert werden können. Unternehmenssanktionen müssen jedoch hinreichend bestimmt und auf zurechenbares schuldhaftes Verhalten beschränkt sein.

Bei ihrer Bemessung sollten insbesondere wirksame interne Kontroll- und Compliance-Strukturen, die Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung sowie unverzüglich eingeleitete Abhilfemaßnahmen sowie der entstandene Schaden berücksichtigt werden. Kleinere Handwerksbetriebe verfügen regelmäßig nicht über formalisierten Tax-Compliance-Management-Systeme wie Großunternehmen. Dies darf nicht automatisch als Mangel gewertet werden. Maßgeblich sollte vielmehr sein, ob der Betrieb angemessene, seiner Größe und Struktur entsprechende organisatorische Vorkehrungen getroffen hat.

Petition: An der strafbefreienden Selbstanzeige sollte festgehalten werden. Zugleich ist eine klare, praxistaugliche und rechtssichere Abgrenzung zur Berichtigungspflicht nach § 153 AO sicherzustellen. Die Erfüllung einer gesetzlichen Berichtigungspflicht darf nicht allein aufgrund der vorgenommenen Korrektur den Verdacht vorsätzlicher Steuerhinterziehung begründen. Neue Unternehmenssanktionen sollten klare Tatbestandsvoraussetzungen enthalten, schuldangemessen sein und die Größe sowie die organisatorischen Möglichkeiten des jeweiligen Betriebs berücksichtigen.

4. Verfolgung von Steuer- und Finanzkriminalität stärker bündeln

Der Antrag fordert die Schaffung eines Gemeinsamen Zentrums gegen Steuer- und Finanzkriminalität, den Ausbau der Instrumente zur Ermittlung und Sicherstellung verdächtiger Vermögen, den gezielteren Einsatz der Bundesbetriebsprüfung sowie eine stärkere internationale und fachliche Zusammenarbeit. Die Handwerkskammer SH unterstützt eine bessere Zusammenarbeit und Vernetzung der zuständigen Behörden. Dies kann insbesondere bei länderübergreifenden und international organisierten Sachverhalten zur wirksameren Bekämpfung von Steuer- und Finanzkriminalität beitragen. Die Bündelung von Fachwissen und die Verbesserung des Informationsaustauschs sind grundsätzlich sinnvoll.

Neue Strukturen dürfen jedoch nicht zu parallelen Zuständigkeiten, zusätzlichen Prüfungen oder wiederholten Informationsanforderungen gegenüber Unternehmen führen. Für rechtstreuere Betriebe muss das Once-Only-Prinzip gelten: Informationen, die einer Behörde bereits vorliegen, sollten nicht erneut bei demselben Unternehmen angefordert werden. Zuständigkeiten und Datenzugriffsrechte müssen eindeutig geregelt und die technischen Systeme interoperabel ausgestaltet werden.

Die risikoorientierte Ausrichtung der Betriebsprüfung kann dazu beitragen, staatliche Ressourcen gezielter einzusetzen. Dabei darf die Größe eines Unternehmens oder die Komplexität seiner Struktur für sich genommen keine erhöhte Risikoeinstufung begründen. Transparente und bundesweit möglichst einheitliche Kriterien sind erforderlich. Wirksame, der Betriebsgröße angemessene Tax-Compliance-Strukturen sollten bei Auswahl, Umfang und Intensität einer Prüfung berücksichtigt werden.

Auch das Land Schleswig-Holstein ist gefordert, seine Steuerverwaltung personell, fachlich und technisch so auszustatten, dass sie den bestehenden Herausforderungen gerecht werden kann. Dies darf jedoch nicht primär zu mehr Prüfungen führen, sondern sollte vor allem eine bessere Qualität, eine schnellere Klärung komplexer Sachverhalte, eine einheitliche Rechtsanwendung und eine gezieltere Konzentration auf tatsächliche Risikofälle ermöglichen.

Petition: Generell sollten neue Strukturen vermieden werden. Sie dürfen nicht zu parallelen Zuständigkeiten, Mehrfachprüfungen oder wiederholten Informationsanforderungen führen. Die behördliche Zusammenarbeit, die technische Interoperabilität und die Nutzung bereits vorhandener Informationen sollten verbessert werden. Schleswig-Holstein sollte Steuerfahndung und Betriebsprüfung personell, fachlich und technisch stärken und die zusätzlichen Kapazitäten für eine bessere Risikosteuerung, einheitliche Verwaltungspraxis, schnellere Verfahren und die konsequente Verfolgung schwerer und organisierter Steuerkriminalität einsetzen.

5. Erhebung und Vernetzung von Daten verbessern

Der Antrag fordert ein gemeinsames Datenanalysezentrum von Bund und Ländern, eine behördenübergreifende Datenplattform, den Einsatz künstlicher Intelligenz zur Erkennung von Risiken und auffälligen Transaktionen, ein elektronisches Meldesystem für die Umsatzsteuer, eine Registrierkassenpflicht sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Datenzugriffs.

Die bessere Auswertung vorhandener Daten kann helfen, auffällige Muster zu erkennen und Ermittlungen auf konkrete Risikofälle zu konzentrieren. Dies kann insbesondere dann zu einer Entlastung rechtstreuere Betriebe beitragen, wenn die Datenqualität stimmt und die Auswertung tatsächlich risikoorientierte Prüfungen ermöglicht.

Der Einsatz von Datenanalyse und künstlicher Intelligenz muss jedoch verfassungsrechts- und datenschutzkonform erfolgen. Automatisierte Treffer dürfen keinen Tatverdacht ersetzen. Unternehmen müssen die Möglichkeit haben, Auffälligkeiten zu erklären und fehlerhafte oder unvollständige Datengrundlagen korrigieren zu lassen. Entscheidungen mit belastenden Folgen müssen nachvollziehbar und einer menschlichen Prüfung zugänglich bleiben. Der Erwerb und die Zusammenführung zusätzlicher Datensätze müssen auf einen klar bestimmten Zweck beschränkt und verhältnismäßig ausgestaltet werden.

Eine elektronische und zeitnahe Übermittlung von Umsatzdaten kann nur dann einen praktischen Mehrwert bringen, wenn sie medienbruchfrei, standardisiert und mit bereits bestehenden Meldesystemen abgestimmt ist. Doppelte Meldungen und parallele Datenbestände sind zu vermeiden. Für kleine und mittlere Betriebe müssen einfache Verfahren, angemessene Übergangsfristen und verhältnismäßige Kosten vorgesehen werden.

Zur Registrierkassenpflicht

Die zwischenzeitliche Konkretisierung auf Bundesebene durch den vom Bundeskabinett am 23. September 2026 beschlossenen Gesetzentwurf ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Einführung einer Kassenpflicht ist weiterhin anhand ihrer praktischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu bewerten. Sie darf insbesondere kleine und mittlere Handwerksbetriebe nicht unabhängig von ihrem tatsächlichen Bargeldgeschäft mit unverhältnismäßigen Investitions-, Betriebs- und Dokumentationskosten belasten.

Die HWK SH erkennt an, dass elektronische Aufzeichnungssysteme zur Eindämmung von Manipulationen und Steuerhinterziehung beitragen können. Zugleich müssen Betriebe mit keinem oder nur geringem Barumsatz angemessen berücksichtigt werden. Erforderlich sind technologieneutrale und kostengerechte Lösungen, die Berücksichtigung bereits vorhandener Systeme sowie ausreichende Übergangs- und Härtefallregelungen. Die geplante Ablösung der Papierbelegausgabepflicht durch digitale Belege kann zur Bürokratieentlastung beitragen, wenn keine Abnahmepflicht der Kundinnen und Kunden und keine zusätzlichen Daten- oder Parallelprozesse entstehen.

Die Landesregierung sollte sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die konkreten Schwellenwerte, Ausnahmen und technischen Anforderungen rechtssicher, praxistauglich und rechtzeitig festgelegt werden. Neue Sanktionsregelungen müssen zwischen vorsätzlichem oder schuldhaftem Fehlverhalten und bloßen technischen Störungen oder unbeabsichtigten Fehlern unterscheiden.

Auch bei einer möglichen Pflicht zur Speicherung steuerlich relevanter Daten auf Spiegelservern in Deutschland ist zunächst zu prüfen, welcher zusätzliche Regelungsbedarf gegenüber § 146 AO tatsächlich besteht. Die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege auf 15 Jahre wird abgelehnt, da sie dem Ziel des Bürokratieabbaus entgegenlaufen würde.

Petition:

Datenanalyse und künstliche Intelligenz sollten zur besseren Risikosteuerung eingesetzt werden, nicht zur pauschalen Verdächtigung ganzer Branchen oder Unternehmensgruppen. Bestehende Daten und Meldungen sind vorrangig zu nutzen; Mehrfachmeldungen und unnötige Parallelstrukturen sind zu vermeiden. Eine Registrierkassenpflicht darf nicht zu unverhältnismäßigen Investitions-, laufenden Betriebs- oder Dokumentationskosten führen und muss technologieneutral sowie praxistauglich ausgestaltet werden. Für kleine und mittlere Unternehmen sind einfache, standardisierte und kostengerechte Verfahren sowie angemessene Übergangs- und Härtefallregelungen vorzusehen.

6. Hinweisgeber-Portal beim Bundeszentralamt für Steuern

Der Antrag fordert eine zentrale anonyme Meldestelle beim Bundeszentralamt für Steuern sowie einen verbesserten Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern.

Eine zentrale Möglichkeit zur anonymen Meldung von Steuerbetrug kann bei der Aufdeckung schwerer und organisierter Fälle hilfreich sein. Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber müssen vor beruflichen und rechtlichen Nachteilen geschützt werden.

Gleichzeitig sind wirksame Vorkehrungen gegen bewusst falsche oder missbräuchliche Meldungen erforderlich. Hinweise dürfen nicht ungeprüft zu belastenden Maßnahmen gegenüber Unternehmen oder einzelnen Personen führen. Die Vertraulichkeit, eine faire und fachkundige Prüfung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme müssen gewährleistet sein. Für betroffene Unternehmen müssen klare Verfahrensrechte und ein wirksamer Schutz vertraulicher Geschäfts- und personenbezogener Daten vorgesehen werden.

Petition: Ein zentrales Hinweisgeber-Portal sollte mit einem wirksamen Schutz der Hinweisgebenden, klaren Prüfverfahren, dem Schutz vor missbräuchlichen Meldungen und angemessenen Rechten der betroffenen Unternehmen verbunden werden. Hinweise dürfen erst nach einer belastbaren Prüfung zu belastenden Maßnahmen führen.

Schlussbemerkung zur Landesebene

Der Antrag weist zu Recht darauf hin, dass auch das Land Schleswig-Holstein seine Steuerverwaltung personell und technisch so ausstatten muss, dass sie den bestehenden Herausforderungen gerecht werden kann. Eine leistungsfähige Steuerverwaltung ist für Steuergerechtigkeit und Rechtssicherheit gleichermaßen wichtig. Ebenso wichtig sind ausreichende Kapazitäten für Beratung, zeitnahe Bearbeitung und eine einheitliche Verwaltungspraxis.

Ziel sollte aber nicht primär oder ausschließlich eine Erhöhung der Zahl der Prüfungen sein. Anzustreben ist vor allem eine bessere Qualität, eine schnellere Klärung komplexer Sachverhalte, eine einheitliche Rechtsanwendung und eine gezieltere Konzentration auf tatsächliche Risikofälle ermöglichen. Für Unternehmen ist es von großer Bedeutung, dass steuerliche Verfahren planbar, transparent und innerhalb angemessener Zeit abgeschlossen werden.

Petition: Schleswig-Holstein sollte die Steuerverwaltung, insbesondere Steuerfahndung und Betriebsprüfung, personell, fachlich und technisch stärken. Die zusätzlichen Kapazitäten sollten für eine bessere Risikosteuerung, eine einheitliche Verwaltungspraxis, schnellere Verfahren und die konsequente Verfolgung schwerer und organisierter Steuerkriminalität eingesetzt werden.

Zusammenfassung

Die Handwerkskammer Schleswig-Holstein unterstützt den Antrag in seinem grundsätzlichen Anliegen, Steuerhinterziehung sowie organisierte Steuer- und Finanzkriminalität wirksam zu bekämpfen und einen fairen Wettbewerb zu sichern.

Bei der weiteren Beratung und Umsetzung sollten jedoch folgende Grundsätze maßgeblich sein:

1. **Klare Konzentration auf vorsätzliche und organisierte Steuerkriminalität.** Fehler, Fehleinschätzungen und vertretbare Rechtsauffassungen dürfen nicht kriminalisiert werden.
2. **Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit.** Neue Ermittlungsbefugnisse, Sanktionen und Pflichten müssen klar bestimmt, erforderlich und praktisch umsetzbar sein.
3. **Erhalt der strafbefreienden Selbstanzeige.** Die Möglichkeit zur freiwilligen, vollständigen Korrektur erkannter Sachverhalte ist ein wichtiger Bestandteil der Steuerehrlichkeit.
4. **Steuervereinfachung statt Bürokratieaufbau.** Typisierungen und Pauschalierungen müssen auch für kleine und mittlere Unternehmen zu einer spürbaren Entlastung führen.
5. **Keine Mehrfachbelastung.** Behörden müssen vorhandene Informationen besser nutzen und Unternehmen nach dem Once-Only-Prinzip von wiederholten Meldungen und Nachweisen entlasten.
6. **Aufgabengerechte Ressourcenausstattung der Landessteuerverwaltung.** Schleswig-Holstein braucht zielgerichtet eingesetztes Personal, moderne Technik und einheitliche, zügige Verfahren.
7. **Keine unverhältnismäßigen Folgewirkungen.** Insbesondere von einer Verlängerung der Aufbewahrungsfristen auf 15 Jahre und von einem öffentlichen Register sanktionierter Unternehmen sollte abgesehen werden.

Wir bitten darum, diese Gesichtspunkte bei der weiteren Beratung des Antrags zu berücksichtigen.

Flensburg/Lübeck, 9. Oktober 2026

Ansprechpartner

Dr. René Koch

Pressesprecher und Leitung
Kommunikation, Wirtschaftspolitik und Betriebsberatung
Handwerkskammer Flensburg
0461 866182
r.koch@hwk-flensburg.de

Michael Saß

Leiter der Geschäftsstelle
Handwerkskammer Schleswig-Holstein
0431 53332210
msass@hwk-sh.de